

Landkreis Anhalt-Bitterfeld | 06359 Köthen (Anhalt)

Fachbereich:	30 Recht/Kreisangelegenheiten
Besucheradresse:	Am Flugplatz 1 06366 Köthen (Anhalt)
Sprechzeiten:	Montag Geschlossen Dienstag 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr Mittwoch Geschlossen Donnerstag 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr Freitag 09:00 – 12:00 Uhr sowie nach Vereinbarung
Sprechzeiten der Bürgerämter:	Montag 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr Dienstag 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr Mittwoch 08:00 – 13:00 Uhr Donnerstag 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:00 Uhr Freitag 08:00 – 13:00 Uhr sowie nach Vereinbarung
Bearbeitet von:	Herrn Keller
Telefon:	03496/60-1556
Fax:	03496/60-1552
E-Mail*:	lutz.keller@anhalt-bitterfeld.de
Zimmer:	335

Datum und Zeichen Ihres Anschreibens

Mein Zeichen (bei Antworten immer angeben)

30 ke

Datum

20.10.2023

ANFRAGE 0135 zur Sitzung des Kreistages am 14.09.2023

Sehr geehrte Frau Zerrenner,

Ihre Anfrage in vorgenannter Sitzung beantworte ich Ihnen wie folgt:

Gefragt wurde, ob im Nachgang zu einer Veranstaltung im Kreistagssitzungssaal 2018 zum Windpark bei Libbersdorf Fragen von Bürgern in Bezug auf den Infraschall beantwortet werden. Bisher gab es noch keine Antwort. Kommt diese noch?

Es ist davon auszugehen, dass es sich hier um den öffentlichen Erörterungstermin am 27.08.2019, 09 Uhr, Landkreisverwaltung, Kreistagssitzungssaal, Flugplatz 1, in 06366 Köthen (Anhalt), handelt. Dieser fand im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach den Bestimmungen der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, Abschnitt II und III, im Zusammenhang mit dem Genehmigungsverfahren gemäß der §§ 4, 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und den Betrieb von 3 Windenergieanlagen [2 x Vestas V150-4,2 MV, Nabenhöhe 166 m, Rotordurchmesser 150 m und 1 x Vestas V136-4,2 MV, Nabenhöhe 115 m (112 m Turm + 3 m Fundamenterhöhung), Rotordurchmesser 136 m] unter Berücksichtigung des Repowerings von 2 technisch veralteten Windenergieanlagen im Landkreis Harz, Gemarkung Difturt, im Windvorranggebiet VII Libbersdorf/Quellendorf/Mosigkau, Standorte: LQM 1 Gemarkung Libbersdorf Flur: 5 Flurstück: 76 V150-4,2 MV
LQM 2 Gemarkung Libbersdorf Flur: 5 Flurstück: 29 V150-4,2 MV
LQM 7 Gemarkung Quellendorf Flur: 2 Flurstück: 21 V136-4,2 MV für die Windpark Quellendorf Eins GmbH & C. KG, Schweizer Str. 3 a, 01069 Dresden, statt.

Fristgemäß gingen 10 Einwendungen ein. Insgesamt drei bezogen sich auf den Infraschall. Die Einwendungen wurden dem o. g. Antragsteller sowie den am Verfahren beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereich dadurch berührt wurde, bekanntgegeben.

Hauptsitz und Hausanschrift der Kreisverwaltung
Am Flugplatz 1
06366 Köthen (Anhalt)

Internet: www.anhalt-bitterfeld.de
E-Mail*: post@anhalt-bitterfeld.de
*E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Bankverbindung:
IBAN: DE72 8005 3722 0302 0069 07
BIC: NOLADE21BT
Kreissparkasse Anhalt-Bitterfeld



Zum Infraschall ist im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach den §§ 4, 10 BImSchG folgender Auszug aus dem Genehmigungsbescheid des Landkreises Anhalt-Bitterfeld (Az: 66.16/4000/07/1.6.2-01/18) vom 09.09.2020 zu entnehmen:

„Als Infraschall wird Schall im Frequenzbereich unterhalb von 20 Hz bezeichnet. Infraschall wird nicht nur durch Windenergieanlagen verursacht. Er entsteht auch durch natürliche Quellen (starker, böiger Wind, Stürme, Unwetter) und durch künstliche Quellen (Lkw, Flugzeuge, Lautsprecher in geschlossenen Räumen).

Infraschall durch technische Anlagen kann zu Belästigungen führen, wenn die Pegel die Wahrnehmungsschwelle des Menschen nach DIN 45680 - Messung und Beurteilung von tieffrequenten Geräuschen - überschreiten. Bei Windenergieanlagen wird diese Schwelle aufgrund der großen Abstände zu den schutzbedürftigen Räumen und den dann noch vorherrschenden Schalldruckpegeln im Infraschallbereich nicht erreicht. Demnach müssten im Frequenzbereich unterhalb 20 Hz sehr hohe Schalldrücke vorherrschen, um überhaupt die Wahrnehmungsschwelle des Menschen erreichen zu können. Bei einem hier beantragten Mindestabstand der Windenergieanlagen zu den ersten schutzbedürftigen Räumen von mindestens 1.000 m und einem Schalleistungspegel der Anlage von 105,6 dB(A) und 106,6 dB(A) kann geschlussfolgert werden, dass die resultierenden Schalldruckpegel im tieffrequenten- bzw. Infraschallbereich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle nach der o. g. DIN 45680 liegen und es somit zu keinen schädlichen Umwelteinwirkungen kommt.

Diese Schlussfolgerung entspricht auch den Erkenntnissen des Positionspapiers des Umweltbundesamtes (UBA), Stand: November 2016, zu möglichen gesundheitlichen Effekten von Windenergieanlagen oder den Hinweisen zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen, Stand: 30.Juni 2016, der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI). Zusammenfassend wird hier festgestellt, dass es durch Infraschall nicht zu negativen Auswirkungen auf die Gesundheit des Menschen kommt. Vom LAI wird sich u. a. auf Studien der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg: Tieffrequente Geräusche inklusive Infraschall von Windkraftanlagen und anderen Quellen, Bericht über Ergebnisse des Messprojekts 2013-2015, Stand: Februar 2016, und des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung: Faktenpapier Windenergie und Infraschall, Bürgerforum Energieland Hessen, Stand: Mai 2015, bezogen, wonach selbst im Nahbereich moderner Windenergieanlagen bei Abständen zwischen 150 m und 300 m die Infraschallerzeugung deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen liegt.

Im Rahmen dieses Verfahrens sind daher keine weiteren Untersuchungen und keine Nebenbestimmungen erforderlich.“

In der Hoffnung, Ihre Fragen ausreichend beantwortet zu haben, verbleibe ich
mit freundlichen Grüßen


Grabner
Landrat